



# Allgemeine Förderrichtlinie

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen fördert im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen. Voraussetzung für diese freiwilligen Zuwendungen ist eine überörtliche Bedeutung des Fördergegenstandes.

Grundsätzlich gilt:

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Es werden juristische Personen, Vereine, Institutionen und Organisationen gefördert. Projekte von natürlichen Personen können gefördert werden, wenn und soweit dies wegen der Art der Zuwendung oder der Besonderheit des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere im Bereich der Denkmalpflege.
3. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Die Antragstellung muss schriftlich vor Beginn der Maßnahme mit den geforderten Unterlagen erfolgen.
5. Die Zuwendung wird ausschließlich zur Defizitverringerung gewährt.
6. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Neuburg-Schrobenhausen vom 25.07.2008 in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Verwendung des Zuschusses ist mit einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren, der in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt übermittelt werden muss.
8. Die Zuwendung kann nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
9. Der Landkreis erwartet als Sponsor/Förderer an geeigneter Stelle (z.B. auf Plakaten, Flyern, im Programmheft) genannt zu werden.

Weitere Einzelheiten regeln die spezifischen Förderrichtlinien.

Die allgemeine Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.